

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bundesministerium für Gesundheit
 Radetzkystrasse 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-195592/045-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMG-92250/0051- II/A/2/2015	Mag. Andreas Haiden		12353	17. August 2015

Betrifft
 EU-Berufsamerkenngsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016

Die NÖ Landesregierung nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechniker-gesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätärgesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsamerkenngsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016), wie folgt Stellung:

In Umsetzung der Richtlinienbestimmungen über den Vorwarnmechanismus wird festgelegt, dass der/die Berufsangehörige zu informieren ist, dass er/sie gegen eine zu Unrecht erfolgte Warnung einen Einspruch erheben kann bzw. eine Berichtigung beantragen kann. Dies betrifft auch die Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. Art. 1 Z 15, Art. 4 Z 12, Art. 5 Z 7, Art. 6 Z 6, Art. 7 Z 6, Art. 8 Z 14) und den Landeshauptmann (z.B. Art. 2 Z 8, Art. 8 Z 9).

Unklar ist, welche Rechtsqualität einerseits der „Warnung“ und andererseits dem „Einspruch“ zukommen soll. Art. 56a Abs. 6 der RL 2013/55/EU verwendet den Terminus:

„nach nationalem Recht Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung einlegen“. Eine Klarstellung ist notwendig, auch in Bezug auf die darüber entscheidende Behörde.

Nach z.B. Art. 1 Z 17 hat der Landeshauptmann hinsichtlich verwendeter gefälschter Berufsqualifikationsnachweise binnen drei Tagen nach „rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung“ die zuständigen Behörden der anderen EWR-Vertragsstaaten im Wege des EU-Binnenmarktinformationssystem (IMI) zu informieren.

Es fehlt jedoch eine entsprechende Verpflichtung der Gerichte zur Übermittlung der Daten an den Landeshauptmann. Im Hinblick auf die kurzen Zeitvorgaben wäre überhaupt eine direkte Eingabe durch die Gerichte in das EU-Binneninformationssystem (IMI) zu überlegen.

Zu den Kosten:

In der wirkungsorientierten Folgeabschätzung wird lediglich ausgeführt, dass für die Länder keine wesentlichen Mehrkosten entstehen.

Entgegen diesen Ausführungen wird es zu einer wesentlichen Ausweitung der Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. im Rahmen der Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und der Meldung von Entziehung von Berufsberechtigungen an andere EWR-Vertragsstaaten) sowie des Landeshauptmannes (z.B. erweiterte Meldepflichten in Anerkennungsverfahren an andere EWR-Behörden) kommen.

Der vorliegende Entwurf entspricht daher nicht den bundeshaushaltsrechtlichen Vorgaben.

Das Land Niederösterreich verlangt im Falle der Realisierung des gegenständlichen Entwurfes die Abgeltung der dem Land Niederösterreich daraus erwachsenden Mehrkosten durch den Bund.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur